



PORTUGAL¹

Stand 1. Januar 2021

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	portugiesische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden für Körperschaften						
– Regel	Quellensteuer	25 ¹	10	15	Reduktion oder Erstattung	II 2, 3
– Beteiligungen ab 25 %		25 ¹	20	5		II 2, 3
Zinsen für Körperschaften						
– Obligationen	Quellensteuer	25 ¹	15	10		II 2, 4
– Bankguthaben	Quellensteuer	25 ¹	15	10		
– Andere Forderungen	Quellensteuer	25 ¹	15	10		
Lizenzgebühren						
– Regel	Quellensteuer	25	20	5		
– Beteiligungen ab 25 %	Quellensteuer	25	voll	0	Befreiung	
Dienstleistungsvergütungen	Quellensteuer	25	voll	0	Befreiung	
Pensionen und Renten	Quellensteuer	25	voll	0	Befreiung	

¹ für natürliche Personen 28 %

II. Besonderheiten

- Der portugiesische Quellensteuersatz beträgt 35 % auf Zahlungen, die an nicht identifizierte Dritte ausgerichtet werden.
- Dividenden und Obligationenzinsen unterliegen nicht nur den unter das Abkommen fallenden Einkommensteuern, sondern auch anderen an der Quelle erhobenen Steuern und Abgaben, die nicht unter das Abkommen fallen und für die keine Entlastung beansprucht werden kann (Erbchaftsteuer, Stempelabgaben).

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Maximal 5 % Besteuerung möglich bei Vorsorgeeinrichtungen zur Sicherung der Alters-, Invali- den- und Hinterlassenenvorsorge, sofern diese nach dem Recht des anderen Vertragsstaates ge- gründet, für steuerliche Zwecke anerkannt und beaufsichtigt wird.
4. Zinsen aus Staatsobligationen oder Obligationen, die von einer Zentralstelle anerkannt sind, un- terliegen keiner Quellensteuer.

III. Verfahren

1. Antrag

Für Anträge auf Befreiung oder Reduktion an der Quelle handelt gilt Formular Mod. 21-RFI. Es ist ab Ausstellung der Wohnsitzbestätigung ein Jahr gültig.

In der Regel erfolgt die Entlastung an der Quelle; andernfalls kann sie mittels Formular Mod. 22-RFI (Dividenden aus Aktien und Obligationenzinsen), Mod. 23-RFI (Lizenzgebühren, Dividenden und Zin- sen, die nicht aus Aktien bzw. Obligationen stammen) sowie Mod. 24-RFI (andere Einkünfte) bean- tragt werden.

2. Einreichen und Weiterleiten der Formulare und Fristen

Diese Formulare müssen in zwei Exemplaren ausgefüllt werden; das erste ist entweder für die in Por- tugal ansässige Körperschaft, die die Quellensteuer einbehält (bei Befreiung oder Reduktion der Steuer) oder für die portugiesischen Steuerbehörden (bei Rückerstattung der Steuer) bestimmt. Das zweite bleibt beim Steuerpflichtigen. Den Formularen ist eine von den zuständigen kantonalen Steu- erbehörden ausgestellte Wohnsitzbestätigung beizulegen, aus welcher hervorgeht, dass der Steuer- pflichtige im Sinne des Artikels 4 des Doppelbesteuerungsabkommens während der betreffenden Pe- riode in der Schweiz ansässig und einkommenssteuerpflichtig war.

Die so bestätigten Anträge auf **Befreiung** oder **Reduktion an der Quelle** sind dem portugiesischen Schuldner zuzustellen, bevor er die von Portugal erhobene Quellensteuer überwiesen hat, d.h. vor dem 20. des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem die Quellensteuer geschuldet war.

Die Anträge auf **Rückerstattung** müssen bei den auf dem Formular erwähnten portugiesischen Steu- erbehörden innert 24 Monaten nach Ablauf des Jahres eingehen, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

Die erwähnten Formulare können direkt bei den portugiesischen Steuerbehörden bezogen oder über http://info.portaldasfinancas.gov.pt/pt/apoio_contribuinte/modelos_formularios/convencoes_dupla_trib_internacional/ vom Internet heruntergeladen werden. Werden die Formulare ab Internet ausgedruckt, muss die vierte Seite auf der Rückseite der ersten drei Seiten abgedruckt sein.

3. Belege

Rückerstattungsanträgen sind Belege darüber beizulegen, dass die portugiesische Steuer zum vollen Satz abgezogen worden ist.

IV. Besondere Entlastungen von schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>